

570 Altersheime

Sachliche Probleme

Die Bereitstellung von Heim- und Pflegeplätzen ist mit erheblichen baulichen Investitionen verbunden. Hinzu kommt, dass die Anforderungen an die Ausstattung der Alters- und Pflegeheime einem ständigen Wandel unterliegen. Die Ansprüche der Pensionärinnen und Pensionäre an Pflege und Betreuung nehmen zu. Die Folge sind hohe Betriebskosten, von denen ein namhafter Teil Fixkostencharakter aufweist. Eine wirtschaftliche Führung von Alters- und Pflegeheimen setzt daher eine optimale Betriebsgrösse (Bettenzahl, Zahl der Betreuungs- und Pflegeplätze) und einen hohen Auslastungsgrad voraus.

Lösungsansatz

Zwei oder mehrere Gemeinden kommen überein, gemeinsam in Alters- und Pflegeheime zu investieren, diese gemeinschaftlich zu betreiben und nach einem in den Satzungen festgelegten Schlüssel für die Kosten aufzukommen. Zum Zweck der Zusammenarbeit wird ein Gemeindeverband gegründet.

Gemeindeverband

Der Gemeindeverband wird als Verband mit oder ohne Abgeordnetenversammlung ausgestaltet. Die Geschäftsführung obliegt einem Vorstand. Abgestimmt auf die konkreten Bedürfnisse im Einzelfall können die Verbandssatzungen auch weitere Organe vorsehen.

Organe

Mit der Verbandsgründung wird ein selbstständiger Rechtsträger geschaffen, der losgelöst von den einzelnen Verbandsgemeinden eigene Rechte und Pflichten begründen kann. In der Regel erwirbt der Verband die zum Betrieb von Alters- und Pflegeheimen erforderlichen Grundstücke, beschäftigt eigenes Personal, beschafft auf eigenen Namen das erforderliche Betriebskapital und schliesst die Pensionsverträge mit Kunden ab. Dies schliesst nicht aus, dass beispielsweise das Rechnungswesen des Verbandes im Auftragsverhältnis von einer Verbandsgemeinde geführt wird, während die Rechnungsführung der einzelnen Heime durch die zuständige Heimleitung sicherzustellen ist.

Selbständiger Rechtsträger

In der Praxis ebenfalls bewährt haben sich Lösungen, wo sich Gemeinden in einem Verein zusammengeschlossen haben.

Verein

Rechtliche Ausgestaltung der Verbandslösung

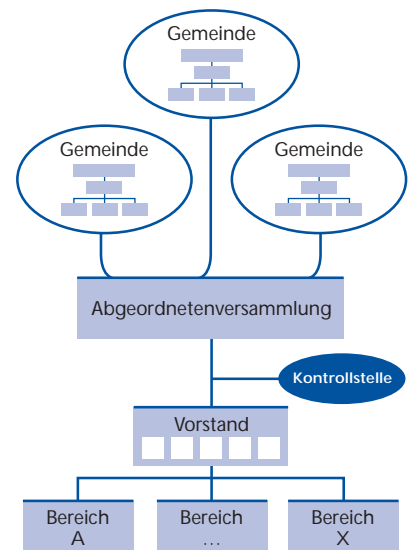
<i>Grundlagen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Name, Sitz • Zweck /Aufgaben • Organisationsform (mit/ohne Abgeordnetenversammlung)
<i>Mitgliedschaft</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder(-bestand) • Nachträglicher Beitritt: Zuständigkeit, Bedingungen und Verfahren • Austritt: Voraussetzungen, Zeitpunkt, finanzielle Folgen
<i>Verbandsgemeinden</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Antrags- und Auskunftsrecht • Zuständigkeit für Wahlen und Sachgeschäfte • Beschlussfassungsquoren • Obligatorisches/fakultatives Referendum • Initiativrecht • Beschwerderecht
<i>Abgeordnetenversammlung</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer • Konstituierung (Präsidium, Aktuarat usw.) • Zuständigkeit für Wahlen und Sachgeschäfte (abschliessende Aufzählung) • Beschlussfassungsquoren • Finanzkompetenzen

• = *obligatorisch*

<i>Vorstand</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer • Konstituierung (Präsidium, Aktariat usw.) • Kommissionen (eventuell) • Zuständigkeit für Wahlen und Sachgeschäfte (Generalklausel) • Beschlussfassungsquoren • Finanzkompetenzen • Leistungsvereinbarungen mit Verbandsgemeinden und mit Dritten
<i>Heimkommission (eventuell)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammensetzung, Wahl, Konstituierung • Aufgaben, Kompetenzen
<i>Kontrollstelle</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer • Konstituierung
<i>Finanzielles</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzierung • Haftung • Rechnungsführung
<i>Zuteilung von Heimplätzen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Ansprüche der Verbandsgemeinden • Geltendmachung
<i>Änderung der Satzungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Zuständigkeiten, Quoren und Verfahren
<i>Auflösung und Liquidation des Verbandes</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzungen • Beschlussfassungsquoren • Anspruch am Liquidationsergebnis
<i>Schlussbestimmungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Inkrafttreten • Genehmigungsvermerke

• = *obligatorisch*

*Gemeindeverband:
Modell mit Abgeordnetenversammlung*



Referenzen

Gemeindeverband Regionale Altersheime Bremgarten, Mutschellen, Kelleramt (1999)

Besonderheiten:

- Abgeordnetenversammlung
- Heimkommissionen
- Eigenkapitalbildung
- Taxordnung

Kontaktadresse:

Stadtratskanzlei, 5620 Bremgarten
Telefon 056/648 74 31, Fax 056/640 05 90

Gemeindeverband

Die Satzungen finden Sie unmittelbar anschliessend im Anhang

Gemeindevertrag betreffend Planung, Bau und Betrieb eines Altersheims zwischen den Gemeinden Erlinsbach, Niedererlinsbach und Obererlinsbach

Besonderheiten:

- Regelungen für die Bauphase
- Vorbehalt der späteren Vereinsgründung

Kontaktadresse:

Gemeindekanzlei, 5018 Erlinsbach
Telefon 062/844 27 27, Fax 062/844 38 48
E-Mail: gemeinde@erlinsbach.ch

Gemeindevertrag

Nicht dokumentiert

Alters- und Pflegeheimvertrag zwischen den Einwohnergemeinden Zofingen und Bottenwil, Brittnau, Mühlethal, Safenwil, Uerkheim, Wiliberg (1996)

Besonderheiten:

- Regelung der Betriebsphase
- Einkauf
- Beteiligung an späteren Investitionskosten

Kontaktadresse:

Stadtratskanzlei, 4800 Zofingen
Telefon 062/745 71 71, Fax 062/745 71 17

Weiteres Beispiel,

nicht dokumentiert

Auf dem Weg zum Gemeindeverband «Regionales Alters- und Pflegeheim»

WAS	WER							
	Gemeinde A	Gemeinde B	Gemeinde C	Arbeitsgruppe Verband	Zuständiges Gemeindeorgan	Kanton	Verband	

VORABKLÄRUNGEN

Analyse des IST-Zustandes (Angebot und Nachfrage nach Altersheim-/Pflegeplätzen)	•	•	•				
Entwicklungen abschätzen	•	•	•				
Würdigung des IST-Zustandes (Stärken, Schwächen, Chancen, Gefahren)	•	•	•				
Aufzeigen von groben Lösungsansätzen (Ziele, Visionen, Modelle, Konsequenzen)	•	•	•				
Soll das Projekt weiterverfolgt werden?	•	•	•				

ENTSCHEIDUNGSVORBEREITUNG

Kontaktnahme unter den Gemeinden; Bildung einer «Arbeitsgruppe Verband»	•	•	•				
Projektplanung, Festlegung der Rahmenbedingungen				•			
Grundlagenerhebung und -analyse Vorabklärungen mit kantonalen Amtsstellen				•			
Erarbeitung von Zusammenarbeitsmodellen				•			
Erarbeitung und Bewertung von Lösungsentwürfen				•			
Entwurf Verbandssatzungen				•			
Empfehlung an die Gemeinderäte				•			
Soll der Verband geschaffen werden?	•	•	•				

DETAILPLANUNG

Bereinigung der Verbandssatzungen und weiterer Entscheidungs- grundlagen				•			
Vorprüfung durch den Kanton						•	
Beschlussfassung durch die Gemeinderäte	•	•	•				
Information der Öffentlichkeit	•	•	•	•			
Zustimmung der Gemeindeversammlungen oder der Einwohnerräte					•		
Genehmigung der Verbandsatzungen						•	

UMSETZUNG

Wahl der Mitglieder der Verbandsorgane	•	•	•				
Konstituierung der Organe							•
Aufnahme der operativen Verbandstätigkeit							•

P R A X I S B E I S P I E L

Satzungen des Gemeindeverbandes Regionale Altersheime Bremgarten, Mutschellen, Kelleramt mit Sitz in Bremgarten

Die Verbandsgemeinden beschliessen gestützt auf § 108 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 und § 113 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1978 über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt):

I. ALLGEMEINES

- § 1** Unter dem Namen Regionale Altersheime Bremgarten, Mutschellen, Kelleramt besteht ein Gemeindeverband gemäss § 74 des Gemeindegesezt mit Sitz in Bremgarten. Name, Sitz
- § 2** Der Gemeindeverband hat den Zweck, betagten Einwohnern der Verbandsgemeinden Heimplätze zur Verfügung zu stellen und ihnen gegen angemessenes Entgelt Aufnahme und Pflege zu gewähren sowie nach Bedarf weitere Dienste anzubieten. Zweck
- Zur Erreichung dieses Zweckes obliegen ihm: Aufgaben
- a) Planung, Bau und Betrieb von Altersheimen
- b) Die Erfüllung weiterer Aufgaben bei der Betreuung von Betagten, wie z.B. Mahlzeitendienst, Wäschendienst.
- § 3** Jeder Stimmberechtigte einer Verbandsgemeinde kann dem Vorstand schriftlich Anträge zu den Geschäften des Gemeindeverbandes unterbreiten. Mitwirkung, Anträge
- Jeder Stimmberechtigte einer Verbandsgemeinde kann vom Vorstand Auskunft über Geschäfte des Gemeindeverbandes verlangen. Auskünfte
- Satzungen, Reglemente und andere für die Verbandsgemeinden oder die Öffentlichkeit bestimmte Unterlagen des Gemeindeverbandes (Voranschlag, Jahresrechnung, usw.) sind auf den Kanzleien der Verbandsgemeinden zur Einsicht zur Verfügung zu halten. Öffentlichkeit
- Die Sitzungen der Abgeordnetenversammlung sind unter Angabe der Traktandenliste öffentlich anzukündigen und die Beschlüsse zu publizieren. Die Verhandlungen sind öffentlich.
- Die Bekanntmachungen erscheinen in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.

II. MITGLIEDSCHAFT

- § 4** Gemäss Gründungsakt vom 15. Februar 1979 und nachträglichen Beitritts- oder Austrittsbeschlüssen sind die im Anhang 1 zu diesen Satzungen aufgeführten Einwohnergemeinden Mitglieder des Gemeindeverbandes. Bestand
- § 5** Der Beitritt weiterer Gemeinden ist möglich, wenn Nachträglicher Beitritt
- a) eine Verbandsgemeinde Heimplätze abtritt und diese nicht von einer anderen Verbandsgemeinde übernommen werden;
- b) zusätzliche Heimplätze geschaffen werden.
- Im übrigen legt die Abgeordnetenversammlung die Beitrittsbedingungen fest und beschliesst über deren Aufnahme.
- § 6** Eine Verbandsgemeinde kann nur aus wichtigen Gründen aus dem Gemeindeverband austreten. Austritt
- Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres zu erklären. Er setzt voraus, dass die austretende Gemeinde ihre Zahlungsverpflichtungen aus der Mitgliedschaft vor Ablauf der Kündigungsfrist voll erfüllt.

Der austretenden Verbandsgemeinde wird ihre Beteiligungsquote (gemäss Anhang 2 zu diesen Satzungen) an den ursprünglichen, unverzinsten Nettoanlagekosten der bestehenden Altersheime und am Eigenkapital ausbezahlt. Ein weitergehender Anspruch, insbesondere auf die Reservefonds der einzelnen Heime, steht ihr nicht zu.

Die Abgeordnetenversammlung entscheidet über die Zuteilung der frei werdenden Beteiligungsquote und bestimmt deren Übernahmepreis.

III. ORGANISATION

§ 7 Organe des Gemeindeverbandes sind:

- die Verbandsgemeinden
- die Abgeordnetenversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Organe

Die Amtsdauer der Abgeordneten, des Vorstandes und der Kontrollstelle entspricht jener der Gemeinderäte. Bis Ende März der begonnenen Amtsperiode ist die konstituierende Abgeordnetenversammlung durchzuführen. Die Mitglieder des bisherigen Vorstandes bleiben über die zu Ende gehende Amtsperiode hinaus im Amt, bis sie ersetzt oder wiedergewählt sind.

Amtsdauer

§ 8 Die Verbandsgemeinden üben die Aufsicht über die Organe des Gemeindeverbandes aus und beschliessen durch das nach ihrer Gemeindeordnung zuständige Organ

Verbandsgemeinden

- a) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden über
 - Erlass und Änderungen der Satzungen des Gemeindeverbandes
 - die Auflösung des Gemeindeverbandes
- b) mit einfacher Mehrheit der Verbandsgemeinden über:
 - einmalige Ausgaben des Gemeindeverbandes von mehr als 20 % der jährlichen Einnahmen pro Heim

Für die Schaffung neuer Heimplätze ist die Zustimmung aller Verbandsgemeinden notwendig, unabhängig von deren finanzieller Beteiligung.

§ 9 Die Abgeordneten der Verbandsgemeinden, die stimmberechtigte Einwohner einer Verbandsgemeinde sein müssen und nicht Angestellte des Altersheimes sein dürfen, bilden die Abgeordnetenversammlung. Sie werden durch das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ gewählt. Es ist anzustreben, dass mindestens ein Abgeordneter jeder Verbandsgemeinde dem Gemeinderat angehört. Die Wahl neuer Abgeordneter ist dem Verband umgehend zu melden.

Abgeordneten-
versammlung

Die Zahl der Abgeordneten, die jeder Verbandsgemeinde zusteht, errechnet sich aufgrund der Beteiligungsquote.

Anzahl Abgeordnete

<i>Beteiligungsquote:</i>	<i>Abgeordnete:</i>
unter 10 %	2
10,01–20,00 %	3
20,01–30,00 %	4
über 30 %	5

Den Standortgemeinden steht ein weiterer Abgeordneter zu.

Verändern sich die Beteiligungsquoten, haben die Verbandsgemeinden vom folgenden Zeitpunkt an Anspruch auf die berechnete Anzahl Abgeordnete:

- a) Schaffung weiterer Altersheimplätze
Nach Genehmigung des Baukredites durch die Verbandsgemeinden.
- b) Beitritt weiterer Gemeinden
Nach Beschluss der Abgeordnetenversammlung über die Aufnahme weiterer Gemeinden und der damit verbundenen Neuberechnung der Beteiligungsquoten.
- c) Austritt von Verbandsgemeinden

Nach erfolgtem Austritt aus dem Verband und Übernahme der frei werdenden Quote durch Verbandsgemeinden oder durch neu eintretende Gemeinden.

Reduziert sich bei einer Gemeinde aufgrund der neuen Beteiligungsquote die Anzahl der Abgeordneten, so hat diese Reduktion auf Beginn der nächsten Amtsperiode zu erfolgen. Mit dem Austrittsdatum einer Gemeinde aus dem Verband erlischt ihr Anspruch auf Abgeordnete mit sofortiger Wirkung.

Die aktuelle Abgeordnetenzahl ist in Anhang 2 festgehalten. Veränderungen werden laufend nachgetragen.

Die Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Abgeordneten anwesend ist. Sie beschliesst mit dem einfachen Mehr der Anwesenden; bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Quorum

Die Abgeordnetenversammlung wählt:

- den Vorstand des Gemeindeverbandes
- den Präsidenten des Vorstandes, der gleichzeitig Vorsitzender der Abgeordnetenversammlung ist
- die Kontrollstelle
- Kommissionen mit Entscheidungsbefugnissen (wie z.B. Baukommission) mit Ausnahme der Heimkommissionen

Wahlen

Sie beschliesst insbesondere über:

- Die Aufnahme neuer Mitglieder und die Festlegung der Beitrittsbedingungen
- Die Zuteilung frei werdender Beteiligungsquoten
- Die Voranschläge
- Den Erlass von Reglementen (Verwaltungs- und Heimreglement, Besoldungsreglement, Taxordnung, Anlagereglement, usw.)
- Die Anschaffungen und Investitionen bis zu 20 % der jährlichen Einnahmen pro Heim (massgebend sind die Einnahmen des letzten Abschlusses). Ausgaben, die eine Einheit bilden, dürfen nicht auf mehrere Jahre verteilt werden.
- Die Verwendung von Mitteln aus dem Eigenkapital im Rahmen der obgenannten Finanzkompetenz
- Die Zuteilung einer jährlichen Kompetenzsumme an den Vorstand für nicht budgetierte ausserordentliche Aufwendungen
- Die Auszahlungen von Eigenkapitalanteilen gemäss § 17 Abschnitt 4 (Eigenkapitalbildung)
- Die Aufnahme von Betriebskrediten, die der ordentliche Heimbetrieb erfordert
- Anträge zu Geschäften, für welche die Verbandsgemeinden zuständig sind
- Beschwerden gegen Beschwerdeentscheide des Vorstandes

Beschlüsse

Sie genehmigt:

- Die Jahresrechnungen
- Den jährlichen Rechenschaftsbericht des Vorstandes sowie der ständigen Kommissionen

Genehmigungen

Die Abgeordnetenversammlung tritt im Jahre mindestens zweimal zusammen, und zwar spätestens im Dezember zur Behandlung des Voranschlages und spätestens im Mai zur Genehmigung der Jahresrechnung. Sie tritt ferner zusammen, wenn mindestens 8 Abgeordnete dies schriftlich und unter Nennung der zu behandelnden Geschäfte verlangen.

Geschäftsordnung

Die Abgeordnetenversammlung wird durch den Präsidenten des Vorstandes mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag unter Mitteilung der Traktandenliste und Zustellung der Unterlagen einberufen. Von den Abgeordneten verlangte, ausserordentliche Versammlungen sind innerhalb von 8 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

- §10** Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern, welche die Abgeordnetenversammlung aus ihrer Mitte wählt. Aus der gleichen Verbandsgemeinde darf nur ein Abgeordneter dem Vorstand angehören.
- Mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die Abgeordnetenversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzung wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten geleitet. Der Vorstand beschliesst mit dem einfachen Mehr der Anwesenden; bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- Der Vorstand führt die Geschäfte des Gemeindeverbandes und vertritt ihn nach aussen. Ihm stehen alle Aufgaben und Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ des Gemeindeverbandes übertragen sind. Es obliegen ihm insbesondere:
- Aufsicht und Koordination über den Betrieb der Heime
 - Aufstellen des Voranschlages
 - Führen und Ablage der Rechnung sowie Überwachung der Anlagen gemäss Reglement
 - Erstellen des jährlichen Rechenschaftsberichtes
 - Vorbereitung der Geschäfte der Abgeordnetenversammlung
 - Vollzug der Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung
 - Anstellung und Entlassung der Heimleitung
 - Der Entscheid von Beschwerden über die Führung der Heime
 - Bestellung der Heimkommissionen und Wahl der Präsidenten
 - Bestellung von Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnisse
- Der Vorstand wird nach Bedarf durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten einberufen. Die Einladung soll unter Mitteilung der Traktandenliste in der Regel mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstag erfolgen.
- An den Sitzungen nehmen bei Bedarf Heimleiter und Kommissionspräsidenten mit beratender Stimme teil.
- §11** Die Kontrollstelle besteht aus fünf Mitgliedern, die der Finanzkommission ihrer Verbandsgemeinde angehören müssen, aber nicht Abgeordnete sein dürfen. Aus der gleichen Verbandsgemeinde darf nur ein Mitglied stammen.
- Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.
- Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung des Gemeindeverbandes und der Heime und erstattet darüber der Abgeordnetenversammlung schriftlich Bericht.
- §12** Zur Entlastung des Vorstandes sowie zur Übernahme spezieller Aufgaben können durch die Abgeordnetenversammlung und durch den Vorstand Kommissionen mit oder ohne Entscheidungsbefugnisse gebildet werden. In die Kommissionen sind auch Stimmbürger von Verbandsgemeinden wählbar, die nicht der Abgeordnetenversammlung angehören.
- Aufgaben und Kompetenzen dieser Kommissionen werden in separaten Reglementen festgelegt.
- Die Kommissionen unterstehen in ihrer Tätigkeit dem Vorstand. Anlässlich der Frühjahrs-Abgeordnetenversammlung erfolgt mündliche Berichterstattung durch deren Präsidenten.
- Ergeben sich zwischen Vorstand und einer Kommission unüberbrückbare Meinungsverschiedenheiten, entscheidet die Abgeordnetenversammlung.

Vorstand

Quorum

Aufgaben

Geschäftsordnung

Kontrollstelle

Kommissionen

Für jedes Altersheim wird eine separate Heimkommission gebildet. Eine Heimkommission besteht aus fünf Mitgliedern, davon muss mindestens ein Mitglied dem Vorstand angehören.	Heimkommissionen
Bei der Zusammensetzung der Heimkommissionen ist neben der fachlichen Kompetenz einer ausgeglichenen regionalen Vertretung Beachtung zu schenken.	
Mit Ausnahme des Präsidenten, der vom Vorstand gewählt wird, konstituiert sich die Heimkommission selber.	
IV. GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG	
§ 13 Einrichtungen sowie die Betriebsführung der Altersheime richten sich nach den Vorschriften des Kantons Aargau sowie nach den von der Abgeordnetenversammlung erlassenen Verwaltungs- und Heimreglementen	Einrichtungen, Ausstattung, Heimführung
§ 14 Rechtsverbindliche Unterschrift für den Gemeindeverband führt der Präsident bzw. bei dessen Verhinderung der Vizepräsident zusammen mit dem Aktuar oder mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Im übrigen wird die Zeichnungsberechtigung für die Betriebsführung der Altersheime in den Verwaltungs- und Heimreglementen festgelegt.	Zeichnungsberechtigung
§ 15 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	Geschäftsjahr
Der Gemeindeverband und jedes Heim führen eine eigene Rechnung.	Rechnungsführung
Die Rechnungsführung des Gemeindeverbandes und die Verwaltung der finanziellen Mittel erfolgt durch eine vom Vorstand bestimmte Instanz.	
Das Rechnungswesen der einzelnen Heime wird durch die zuständige Heimleitung besorgt. Teile davon kann der Vorstand der Verwaltung einer Verbandsgemeinde oder einem Dritten übertragen. Massgebend sind die Vorschriften des Kantons Aargau über das Finanz- und Rechnungswesen der Einwohnergemeinden.	
Die Betriebsrechnungen der einzelnen Altersheime müssen mit Einschluss einer Reservedotierung von 5 % des Jahresaufwandes (§ 17 Abs. 3) ausgeglichen sein.	Kostendeckung und Reservedotierung
V. FINANZIELLES	
§ 16 Zu den Anlagekosten zählen sämtliche nach Abzug der Staatsbeiträge verbleibenden Aufwendungen (Netto-Aufwendungen) des Gemeindeverbandes, die zur Inbetriebnahme, Erhaltung und Erweiterung der Altersheime nötig sind.	Anlagekosten
Die Anlagekosten tragen die Verbandsgemeinden. Ihre Anteile daran (Beteiligungsquoten) sind in Anhang 2 zu diesen Satzungen aufgeführt.	Beteiligungsquoten
Eine Verbandsgemeinde kann mit Zustimmung der Abgeordnetenversammlung ihre Beteiligungsquote teilweise oder ganz an eine andere Verbandsgemeinde oder an eine beitriftswillige Einwohnergemeinde abtreten.	
Die Staatsbeiträge fallen direkt an den Gemeindeverband.	Staatsbeiträge
§ 17 Betriebskosten sind alle Aufwendungen des Gemeindeverbandes für den Betrieb der Altersheime.	Betriebskosten
Die Betriebskosten werden durch die von den Pensionären zu zahlenden Taxen und durch die Einnahmen aus übrigen Dienstleistungen aufgebracht.	Finanzierung
Die Reservedotierungen gemäss § 15 Abs. 3 werden bei den einzelnen Heimen bilanziert und dienen für Renovationen und Investitionen am Gebäude, sofern diese nicht wertvermehrend sind, sowie für den Ersatz oder die Neuanschaffung von Geräten und Einrichtungen.	Reservedotierung
Allfällige Rechnungsüberschüsse werden zum Eigenkapital des Gemeindeverbandes geschlagen. Das Eigenkapital dient für allgemeine Erweiterungen und wertvermeh-	Eigenkapitalbildung

rende Investitionen an den bestehenden Gebäuden (z.B. Anbauten) sowie für Auslagen, die nicht einem Heim zuzuordnen sind und der Deckung von Betriebsdefiziten gemäss den Beschlüssen der Abgeordnetenversammlung.	
Für die Schaffung neuer Altersheimplätze kann das Eigenkapital vorschüssig verwendet werden.	
Das Eigenkapital kann unter Berücksichtigung eines Grundkapitals von Fr. ... jährlich an die Verbandsgemeinden proportional zurückbezahlt werden. Über die Auszahlung entscheiden die Abgeordneten an der Frühjahrsversammlung.	
Entsteht bei voller Belegung bei einem Altersheim in der Betriebsrechnung ein Ausgabenüberschuss, wird dieser aus dem Eigenkapital des Verbandes gedeckt. Soweit dies nicht möglich ist, wird er im Verhältnis ihrer Belegungstage zum Total der Belegungstage durch die Verbandsgemeinden getragen.	Ausgabenüberschüsse
Ist in einem Jahr in der Betriebsrechnung ein Ausgabenüberschuss zufolge Unterbelegung entstanden, wird dieser aus dem Eigenkapital des Verbandes gedeckt. Soweit dies nicht möglich ist, wird er durch die Verbandsgemeinden getragen. Der Anteil jeder Verbandsgemeinde errechnet sich aus dem Belegungsanspruch und der tatsächlichen Belegung.	
§ 18 Die Verbandsgemeinden haften subsidiär und solidarisch für die Verpflichtungen des Gemeindeverbandes, unter sich jedoch im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten.	Haftung
VI. ZUTEILUNG VON HEIMPLÄTZEN	
§ 19 Jede Verbandsgemeinde hat nach dem Verhältnis ihrer Beteiligungsquote Anspruch auf die Belegung von Heimplätzen.	Anspruch
Ein Belegungsanspruch steht nur den Verbandsgemeinden zu. Solange die vorhandenen Heimplätze nicht durch Einwohner von Verbandsgemeinden belegt sind, werden auch Einwohner anderer Gemeinden aufgenommen.	Belegung
Die Reihenfolge für die Geltendmachung des Belegungsanspruches bestimmt sich nach dem prozentualen Verhältnis zwischen Belegungsanspruch und tatsächlicher Belegung.	
In dringenden Fällen kann von der Reihenfolge des Belegungsanspruches abgewichen werden. Die Heimkommission entscheidet über Ausnahmen.	Ausnahme
VII. BESCHWERDEN	
§ 20 Jeder Stimmberechtigte einer Verbandsgemeinde ist befugt, über die Führung der Altersheime beim Vorstand schriftlich Beschwerde einzureichen. Die Beschwerde kann nach dessen Entscheid innert 20 Tagen schriftlich an die Abgeordnetenversammlung weitergezogen werden, die abschliessend entscheidet.	Führung der Heime
Für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide eines Organs des Gemeindeverbandes, ausgenommen die Beschwerdeentscheide der Abgeordnetenversammlung gemäss § 20 Abs. 1, gelten die Bestimmungen der §§ 105 ff. des Gemeindegesetzes.	Verfügungen und Entscheide
VIII. AUFLÖSUNG DES GEMEINDEVERBANDES	
§ 22 Der Gemeindeverband kann aufgelöst werden, wenn - sein Zweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist - ein besser geeigneter Rechtsträger an seine Stelle tritt	Grund
Die Verbandsgemeinden können die Auflösung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschliessen. Ihr Beschluss bedarf der Zustimmung des Regierungsrates.	Beschluss
§ 23 Das nach Auflösung des Gemeindeverbandes verbleibende Verbandsvermögen wird unter die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten verteilt.	Verteilung des Vermögens

IX. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 24 Die Satzungen treten nach Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden und nach der Rechtskontrolle durch den Regierungsrat am in Kraft. Inkrafttreten
Sie ersetzen die Satzungen vom 1. Oktober 1992 des Gemeindeverbandes «Regionales Altersheim»

Soweit in diesen Satzungen von Pensionären, Stimmberechtigten, usw. die Rede ist, sind damit sowohl Frauen als auch Männer gemeint.

Anhang 1: Verbandsgemeinden

Anhang 2: Beteiligungsquoten und Anzahl Abgeordnete

Anhang 3: Quotenzuteilung Stand 1. Juli 1992

Anhang 4: Beschlüsse der Verbandsgemeinden (nach Genehmigung)

Anhang 5: Protokoll des Regierungsrates (nach Genehmigung)